



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 21.12.2005

Nummer 16

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
96	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2003	148
97	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Naturdenkmal-Verordnung (ND-VO)	149
98	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	149
99	1. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 zur Verordnung über den Verkehr mit Taxen (Taxenverordnung)	149
100	4. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 zur Verordnung über den Taxentarif des Hochsauerlandkreises	150
101	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrats im Hochsauerlandkreis am 18. September 2005	152
102	Bekanntmachung Fischerprüfung	152
103	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Hochsauerlandkreises über die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Landrates vom 12.12.2005	153
104	1. Nachtrag vom 15.12.2005 zur Änderung der Betriebsordnung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) vom 26.04.2005	154

96 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2003

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 01.07.2005 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2003 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva 70.385.054,53 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 60.824.258,89 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 60.824.258,89 € wird wie folgt behandelt:

Einstellung in Rücklagen:	53.424.258,89 €
Abführung an den Kreishaushalt:	7.400.000,00 €

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt in der Zeit von Donnerstag, 22.12.2005 bis einschließlich Montag, 02.01.2006 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 486 (Ansprechpartner: Herr Brandenburg und Herr Stratmann), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, hat am 10.08.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO (NW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. “

Herne, 07.12.2005

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Meschede, 13.12.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

97 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON NATURDENKMÄLEN INNERHALB DER IM ZUSAMMENHANG BEBEAUTEN ORTSTEILE UND DES GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLÄNE IM HOCHSAUERLANDKREIS - NATURDENKMAL-VERORDNUNG (ND-VO) -

Der Landrat des Hochsauerlandkreises - Untere Landschaftsbehörde - erarbeitet eine Neufassung der Naturdenkmalverordnung.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung (Text der ob. VO, Tabelle der geschützten Objekte) liegt gem. §§ 42 a, 42 c und 42 e des Landschaftsgesetzes NRW für die Dauer eines Monats

vom 28.12.2005 bis zum 30.01.2006
einschließlich

während der üblichen Dienstzeiten der Unteren Landschaftsbehörde im Kreishaus des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Büro 692 (Tel.: 0291 / 94 1624) öffentlich aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Naturdenkmal-Verordnung wird hiermit gem. §§ 42 a, 42 c u. 42 e des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht.

Es wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage von Schutzobjekten mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise jemand von einer Schutzausweisung oder deren Änderung betroffen ist.

Meschede, 15.12.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

98 BEKANNTMACHUNG ZU § 17 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Mitglieder des Kreistages

und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 25, beim Fachdienst 11 -Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 4, Raum 416, erfolgen.

Meschede, 19. Dezember 2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

99 1. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 14.12.2005 ZUR VERORDNUNG ÜBER DEN VERKEHR MIT TAXEN (TAXENORDNUNG) FÜR DAS GEBIET DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 12. DEZEMBER 1975

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14.12.1965 (GV. NW. 1965 S. 376) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 09.12.2005 für das Gebiet des Hochsauerlandkreises folgende 1. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 zur Verordnung über den Verkehr mit Taxen (Taxenordnung) für das Gebiet des Hochsauerlandkreises vom 12. Dezember 1975 beschlossen:

Artikel II

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 zur Verordnung über den Verkehr mit Taxen (Taxenordnung) für das Gebiet des Hochsauerlandkreises vom 12. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.12.2005

Der Landrat
Dr. Schneider

100 4. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 14.12.2005 ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 (AMTSBLATT FÜR DEN

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 09.12.2005 folgende 4. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Berechnung des Fahrpreises

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

- 1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: (Tagtarif)

Grundpreis Taxe	2,30 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,30 €
Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	4,00 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,65 €
- 2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr: (Nachtтарif)

Grundpreis Taxe	2,80 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,40 €
Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	4,50 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,75 €
- 3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.
- 4. Bei der Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen) beträgt der Grundpreis 12,00 Euro und die Kilometergebühr 1,65 Euro. Der Grundpreis beinhaltet den kompletten Zeitaufwand, der für das Abholen dieser Personen aus deren Woh-

nung etc., das Befestigen des Rollstuhls im Fahrzeug, die Sicherung der Personen im Fahrzeug sowie die entsprechenden Hilfen beim Eintreffen am Zielort zu betreiben ist.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Berechnung des Anfahrt-Entgeltes

- (1) Für die Bestellung einer Taxifahrt, bei der der Betriebssitz-Ortsteil des Taxenunternehmers weder Bestellort noch Zielort ist und während der Beförderung auch nicht durchfahren wird, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung des Anfahrt-Aufwands. Grundlage für die Berechnung der Anfahrtgebühr ist die im Anhang befindliche Karte zu dieser Verordnung. Die hierin gekennzeichneten Ortschaften sind zur Berechnung der Anfahrtgebühr heranzuziehen. Die Karte ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.
- (2) Liegt der Bestellort innerhalb der Wabe des jeweiligen Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, wird die Anfahrt nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (3) Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, so ist für die Anfahrt vom Betriebssitz-Ortsteil zum Bestellort für jede angefangene Wabe eine Anfahrtgebühr in Höhe von 2,00 Euro zu entrichten. Die Anfahrtgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Die Berechnung der Anfahrtgebühr erfolgt per Luftlinie vom Betriebssitz des beauftragten Unternehmens zum Bestellort, wobei über Eck gelegene Waben nur als eine Wabe zählen.

3. § 5a erhält folgende Fassung:

Rundung des Beförderungsentgeltes

Der sich bei der Berechnung des Beförderungsentgeltes ergebende Endbetrag ist ggf. auf volle 5 Cent aufzurunden.

4. § 6a erhält folgende Fassung:

Nichtantritt der Fahrt

Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis nach Abs. 1 zuzüglich der eventuellen Anfahrt nach Abs. 3 zu zahlen. Der Betrag wird nicht fällig, wenn die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderungsverordnung vom 14.12.2005 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.12.2005

Der Landrat
Dr. Schneider

101 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES LANDRATS IM HOCHSAUERLANDKREIS AM 18. SEPTEMBER 2005

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Landrats im Hochsauerlandkreis am 18. September 2005 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter eingelegt worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl

in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Landrats im Hochsauerlandkreises hiermit gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der zutreffenden in § 40 Abs. 1 lit. b) und c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 75 a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 12.12.2005

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter für die Wahl des
Landrats am 18. September 2005

Stork
Kreisdirektor

102 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

14.03. bis 15.03.2006.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **14.02.2006 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 14.02.2006 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportverei-

ne oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 30.11.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Schültke

103 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004 UND DIE ENTLAS- TUNG DES LANDRATES VOM 12.12.2005

1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der zurzeit gültigen Fassung , i. V. m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 09.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 und erteilt dem Landrat Entlastung.

Das Haushaltsjahr 2004 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
<u>Soll-Einnahmen</u>	171.364.822,48	18.656.248,63	190.021.071,11
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.850.000,00	3.850.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	7.515,99	7.515,99
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	817.774,33	6.633,04	824.407,37
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	170.547.048,15	22.492.099,60	193.039.147,75
<u>Soll-Ausgaben</u>	178.668.783,71	15.684.465,88	194.353.249,59
+ neue Haushaltsausgabereste	1.337.163,65	7.080.706,78	8.417.870,43
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	242.874,04	273.073,06	515.947,10
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	179.763.073,32	22.492.099,60	202.255.172,92

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2004 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme von Freitag, den 23.12.2005 bis einschließlich Mittwoch, den 04.01.2006 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 476, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

2. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Hochsauerlandkreises hat gem. § 53 Abs. 1 KrO in der o.g. Fassung i. V. m. § 101 Abs. 1 GO in der o. g. Fassung die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Der Schlussbericht liegt gem. § 101 Abs. 3 S. 2 GO im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 602, auf entsprechende Anfrage zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Dienststunden von 7.30 - 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO hingewiesen.

Meschede, 13.12.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung

Stork

104 1. NACHTRAG VOM 15.12.2005 ZUR ÄNDERUNG DER BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE RESTSTOFFDEPONIE HOCHSAUERLANDKREIS (ZRD) VOM 26.04.2005

Die Betriebsordnung für die ZRD vom 26.04.2005 wurde zusammen mit der Anlagen 1 (Abfallartenkatalog) und der Anlage 2 (Zuordnungswerte) im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis bekannt gemacht.

Die Liste der Zuordnungswerte für die ZRD mit dem Stand 01.06.2005 wurde überarbeitet und wird durch die neue beigelegte Liste mit dem Stand 05.10.2005 ersetzt.

Artikel I

Die Anlage 2 (Zuordnungswerte) zur Betriebsordnung vom 26.04.2005 erhält folgende Fassung:

Zuordnungswerte Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis

Meschede-Frielinghausen

Stand: 05.10.2005

Nr.	Zu untersuchende Parameter	Zuordnungswerte	
		Deponieklasse II	Deponieklasse III
2	Org. Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
2.01	Glühverlust der Trockensubstanz	≤ 5 Masse-%	≤ 10 Masse-%
2.02	TOC der Trockensubstanz	≤ 3 Masse-%	≤ 6 Masse-%
3	Feststoffkriterien		
3.01	Wassergehalt	≤ 65 %	≤ 65 %
3.02	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 0,8 Masse-%	≤ 4 Masse-%
3.03	Ölgehalt in der Originalsubstanz	≤ 4 %	≤ 4 %
3.04	PAK nach EPA	≤ 500 mg/kg	≤ 500 mg/kg
3.05	PCB nach LAGA	≤ 50 mg/kg	≤ 50 mg/kg
3.06	PCB nach DIN 38414 – S20	≤ 10 mg/kg	≤ 10 mg/kg
4	Eluatkriterien		
4.01	pH-Wert	5,5 bis 13,0	4,0 bis 13,0
4.02	Leitfähigkeit	≤ 50.000 µS/cm	≤ 100.000 µS/cm
4.03	TOC	≤ 100 mg/l	≤ 200 mg/l
4.04	Phenole	≤ 50 mg/l	≤ 100 mg/l
4.05	Arsen	≤ 0,5 mg/l	≤ 1 mg/l
4.06	Blei	≤ 1 mg/l	≤ 2 mg/l
4.07	Cadmium	≤ 0,1 mg/l	≤ 0,5 mg/l
4.08	Chrom-VI	≤ 0,1 mg/l	≤ 0,5 mg/l
4.09	Kupfer	≤ 5 mg/l	≤ 10 mg/l
4.10	Nickel	≤ 1 mg/l	≤ 2 mg/l

Nr.	Zu untersuchende Parameter	Zuordnungswerte	
		Deponieklasse II	Deponieklasse III
4.11	Quecksilber	≤ 0,02 mg/l	≤ 0,1 mg/l
4.12	Zink	≤ 5 mg/l	≤ 10 mg/l
4.13	Fluorid	≤ 25 mg/l	≤ 50 mg/l
4.14	Ammonium-N	≤ 200 mg/l	≤ 1.000 mg/l
4.15	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,5 mg/l	≤ 1 mg/l
4.16	AOX	≤ 1,5 mg/l	≤ 3 mg/l
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	≤ 6 Masse-%	≤ 10 Masse-%
4.18	Chlorid	-	-
4.19	Sulfat	-	-
4.20	Nitrit	-	-

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung des Anhangs 2 zur Betriebsordnung für die vom Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betriebene Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) in Meschede-Frielinghausen vom 26.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Meschede, 15.12.2005

Ramspott
Werkleiter